

VERBAND DER VERARBEITUNGSBETRIEBE
TIERISCHER NEBENPRODUKTE e.V. - VVTN -

KAISERSTRASSE 9 · 53113 BONN · TELEFON 0228/21 21 85 · TELEFAX 0228/2421729
E-Mail: kontakt@stn-vvtn.de · Internet: www.stn-vvtn.de

Erneuerbare Energien

Initiative

„Tierische Nebenprodukte sind Bioenergie!“

zur Änderung der

Biomasseverordnung

und des

Biokraftstoffquotengesetzes

Zusammenfassung

Das Nutzungspotenzial tierischer Nebenprodukte ist nicht ausgeschöpft. Tierische Nebenprodukte fallen immer an, so lange Tiere gehalten und geschlachtet werden. Die Nutzung der in den Nebenprodukten vorhandenen Energie ist nachhaltig und vermindert den CO₂-Ausstoß.

§ 3 Nr. 9 Biomasseverordnung ist zu streichen. Er entspricht nicht der Definition der EU.

Die Einschränkung des Einsatzes tierischer Fette in der Biodieselproduktion ist zurückzunehmen. In

- § 50 Abs. 4 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) und
- § 37 b des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG)

ist jeweils als neuer Satz 4 einzufügen:

„Für Fettsäuremethylester aus tierischen und recycelten Fetten und Ölen gelten die Anforderungen der DIN EN 14214 mit Ausnahme der Vorgaben zur Kältefestigkeit.“

Alternativ sind die Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote (36. BImSchV) sowie die Energiesteuer-Durchführungsverordnung um eine Ausnahmeregelung zum CFPP-Wert für Biodiesel aus tierischen und recycelten Fetten und Ölen zu versehen.

Der vollständige Ausschluss tierischer Fette von der Biokraftstoffbeimischung ab 2012 ist aufzuheben. § 37 b S. 9 BImSchG ist zu streichen.

Geltende Rechtslage

Ein maßgeblicher Anteil der tierischen Nebenprodukte ist in Deutschland nach aktueller Rechtslage von der Biomassenutzung ausgeschlossen – dieser Ausschluss ist nicht sachgerecht.

Die **Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV)** vom 21. Juni 2001¹ legt im Hinblick auf den Anwendungsbereich des **Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)** vom 29. März 2000² fest, welche Stoffe als Biomasse gelten. Sie ist zugleich Grundlage für die Definition von Biokraft- und Bioheizstoffen nach dem Energiesteuergesetz (EnergieStG) und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Tierische Nebenprodukte fallen zwar gemäß § 2 BiomasseV grundsätzlich unter den Biomassebegriff. Aber § 3 Nr. 9 BiomasseV beschränkt dies auf Material der Kategorie 3 der **Verordnung (EG) Nr. 1774 / 2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte**³. Tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 sind vom Biomassebegriff ausgeschlossen.

Für die Steuerbegünstigung von Biodiesel sowie die Anrechnung von beigemischtem Biodiesel auf die Quotenverpflichtung ist ebenfalls die Biomassedefinition der BiomasseV ausschlaggebend, so dass tierische Fette der Kategorien 1 und 2 nicht zur Biodieselproduktion eingesetzt werden können.

Aber auch tierische Fette der Kategorie 3 sind seit dem 1. Januar 2007 nur noch in erheblich eingeschränktem Maße für die Biodieselproduktion verwendbar. Gemäß **§ 50 Abs. 4 S. 3 EnergieStG** vom 15. Juli 2006⁴ werden Biokraftstoffe nur dann steuerbegünstigt, wenn sie den Vorgaben der Biokraftstoffnorm DIN EN 14214 entsprechen. Die Einhaltung dieser Norm ist gemäß **§ 37 b S. 3 BImSchG** auch im Hinblick auf die Erfüllung der Quotenverpflichtung Voraussetzung.

Biodiesel aus tierischen Fetten (FME) in Reinform erreicht sämtliche Vorgaben der Norm mit Ausnahme der Anforderungen an die Kältefestigkeit. Nur in den Sommermonaten ist es möglich, aus FME normgerechten Biodiesel herzustellen, indem Rapsmethylester (RME) mit einem Anteil von etwa 40 % FME gemischt wird. Die erhöhte Kältefestigkeitsanforderung im Winter schließt hingegen den Einsatz von FME zur Herstellung eines normgerechten Biodiesels aus.

Die geringere Kältefestigkeit des reinen FME stellt jedoch in Lkws kein Problem dar, da sie mit entsprechender Technik ausgerüstet sind (beheizbare Doppeltanks). Auch in der Beimischung zu fossilem Kraftstoff ist die gegenüber RME geringere Kältefestigkeit von TME unproblematisch, denn die Kältefestigkeitsanforderung an fossilen Dieselkraftstoff kann bei der gemäß DIN EN 590 vorgesehenen Beimischung von maximal 5 % Biodiesel ebenso ohne weiteres erfüllt werden, wie bei der bereits beschlossenen Beimischung von 7 %. Nach den Vorgaben des Europäischen Komitees für Normung muss fossilem Dieselkraftstoff beigemischter Biodiesel die Norm EN 14214 hinsichtlich der Kältefestigkeitsanforderung nicht erfüllen⁵.

¹ BGBl. I S. 1234, geändert am 9.8.2005 (BGBl. I S. 2419)

² BGBl. I S. 305, zuletzt geändert am 7.11.2006 (BGBl. I S. 2550)

³ ABl. EG L 273 / 1 vom 10.10.2002

⁴ BGBl. I S. 1534, in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Biokraftstoffquote durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Änderung energie- und stromsteuerrechtlicher Vorschriften (Biokraftstoffquotengesetz) vom 18.12.2006 (BGBl. I S. 3180)

⁵ Europäisches Komitee für Normung, CEN/TC 19/WG 24 Diesel fuel specification, Schreiben vom 15.5.2006

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass FME ab dem 1. Januar 2012 gar nicht mehr auf die Erfüllung der Quotenverpflichtung angerechnet wird (§ 37 b S. 9 BImSchG).

Was hat sich geändert?

Zum Zeitpunkt der abschließenden Beratung der BiomasseV in der ersten Hälfte des Jahres 2001 sah sich Deutschland mit den ersten **BSE-Fällen** konfrontiert.

Es war aus damaliger Sicht konsequent, bei der Biomassedefinition im Hinblick auf tierische Nebenprodukte Vorsicht walten zu lassen. Deshalb wurde nur die tierische Biomasse berücksichtigt, die keinem Andienungszwang („beseitigungspflichtig“) gemäß dem **Tierkörperbeseitigungsgesetz** unterlag. Man verfügte noch nicht über ausreichende Erfahrung mit der Stromerzeugung aus den beseitigungspflichtigen Stoffen.

Mit Wirkung vom 1. April 2003 setzte die EU mit der **Verordnung (EG) Nr. 1774/2002**⁶ als Konsequenz aus der BSE-Krise ein harmonisiertes Recht zur Behandlung von tierischen Nebenprodukten in Kraft. Diese Verordnung teilt tierische Nebenprodukte nach dem Grad ihres hygienischen Risikopotenzials in drei Kategorien ein. Für jede Kategorie sind bestimmte Behandlungsmethoden vorgeschrieben.

Die **wissenschaftlichen Gremien der EU** haben in einer Reihe von Stellungnahmen die Sicherheit der nach der Verordnung (EG) Nr. 1774 / 2002 aus den Kategorien 1 und 2 hergestellten Erzeugnisse für technische Zwecke bestätigt⁷. Auch angesichts der umfangreichen Erfahrungen, die seit Inkrafttreten der BiomasseV gewonnen werden konnten, hat der Ausschluss unter Berufung auf mangelnde Erfahrung keine Basis mehr.

Tierische Nebenprodukte haben ein großes Nutzungspotenzial: Sie können mit hervorragender Ökobilanz und erheblichen CO₂-Einsparmöglichkeiten sowohl in Biomassekraftwerken und Generatoren zur Strom- und Wärmeerzeugung als auch zur Produktion von Biokraftstoffen verwendet werden.

Gegenargumente haben keine Basis mehr

„DURCH DIE ANDIENUNGSPFLICHT HABEN VERARBEITUNGSBETRIEBE DEN ALLEINIGEN ZUGRIFF AUF DIE TIERISCHEN NEBENPRODUKTE.“

Der Andienungszwang dient einer geordneten Entsorgung von tierischen Nebenprodukten. Damit stehen diese Betriebe aber nicht anders da, als öffentlich-rechtliche Entsorger, die z.B. Bioabfall einsammeln. Er ist ebenfalls per Gesetz an den Entsorger abzugeben. Bei solchen Bioabfällen zweifelt niemand an der Biomasseeigenschaft – ungeachtet dessen, dass auch dafür selbstverständlich Entsorgungsgebühren zu entrichten sind. Die Andienungspflicht zur Sicher-

⁶ siehe oben Fußnote 3

⁷ Scientific Steering Committee, Opinion on six alternative methods for safe disposal of animal by-products, 11.4.2003; EFSA, Opinion of the Panel on Biological Hazards ... on “Combustion of Tallow in a Thermal Boiler” process for safe disposal of animal by-products as method for safe disposal of category 1 Animal by-Products (ABP) not intended for human consumption, EFSA-Q-2003-234, vom 22.4.2004; EFSA, Opinion of the Panel on Biological Hazards ... on “Biodiesel Process” as a method for safe disposal of category 1 Animal by-Products (ABP), EFSA-Q-2004-028, vom 2 Juni 2004; EFSA, Opinion of the Scientific Panel on Biological Hazards ... on the safety vis-à-vis biological risks of biogas and compost treatment standards of animal by-products (ABP), EFSA-Q-2003-097, vom 7.9.2005

stellung der Einsammlung und Verwertung kann also nicht über die Biomasseeigenschaft entscheiden.

„NEBENPRODUKTE MÜSSEN ALS ABFALL VERBRANNT WERDEN.“

Tierische Nebenprodukte müssen zwar – wenn sie zu verbrennen sind - in Anlagen verbrannt werden, die nach der Abfallverbrennungs-Richtlinie 2000 / 76 / EG (17. BImSchV) zugelassen sind und somit bestimmte Verbrennungsmethoden einsetzen. Daraus ergibt sich jedoch keinesfalls zwangsläufig, dass diese Materialien Abfall sind. Tierische Nebenprodukte sind kein Abfall, sondern Nebenprodukte der Vieh- und Fleischwirtschaft. Auch andere Materialien wie Bioabfall, öffentlicher Grünschnitt, Fettabscheiderinhalte, Altbrot etc. müssen unter Beachtung bestimmter abfallrechtlicher Vorgaben behandelt werden. Dessen ungeachtet sind sie als Biomasse anerkannt.

„DIE VERARBEITUNG TIERISCHER NEBENPRODUKTE WIRD ÜBER ENTGELTE BEZAHLT UND UNTERLIEGT BEI ANERKENNUNG ALS BIOMASSE EINER DOPPELFÖRDERUNG!“

Richtig ist, dass teilweise für die Einsammlung, Verarbeitung und Beseitigung der tierischen Nebenprodukte Entgelte erhoben werden müssen. Sie decken die benötigten Aufwendungen ab und sind Preise für eine durchgeführte Dienstleistung. Ihnen müssen die erzielten Erlöse gegengerechnet werden. Ändern sich die Entsorgungskosten durch eine bessere Verwertung der Nebenprodukte, wie z. B. durch die Nutzung als Biomasse, so hat dies unmittelbaren Einfluss auf die Entgelthöhe. Es liegt also keine Doppelförderung vor - ganz im Gegenteil: Die Entgeltschuldner wie Schlachtbetriebe, Metzgereien, Landwirte oder Städte, Gemeinden und Länder werden von der Ausweitung des Biomassebegriffs profitieren.

„DIE AUSWEITUNG WÜRDIE DIE MÄSTUNG VON TIEREN ZUR ENERGIEPRODUKTION BEDEUTEN, WAS UNETHISCH WÄRE.“

Diese Behauptung ist realitätsfremd. Wollte man Schlachtschweine vollständig als Biomasse nutzen, so würde die daraus zu gewinnende Biomasse 3.750 EUR / t kosten⁸. Ohne ethische Maßstäbe überhaupt bemühen zu müssen, besteht schon aus wirtschaftlichen Überlegungen keinerlei Interesse, das Lebensmittel Tier als Biomasse zu verschwenden⁹. Vielmehr geht es um die sinnvolle Nutzung der gerade nicht als Lebensmittel verwertbaren tierischen Nebenprodukte. Es findet also keine Tierproduktion speziell zum Zwecke der energetischen Nutzung statt.

„DIE AUSWEITUNG DER BIOMASSENUTZUNG BEEINTRÄCHTIGT ANDERE MÄRKTE.“

Die deutsche Oleochemie trägt in der politischen Diskussion vor, durch die Nutzung von tierischen Fetten zur Energieerzeugung (Verwendung in Dampfkesseln, Biodieselproduktion) in ihrer Existenz gefährdet zu sein. Das kann nicht sein: Sie setzt als Grundstoff für ihre Produkte zum überwiegenden Teil Öle pflanzlichen Ursprungs ein, darunter vor allem Palmöl. Bei den tierischen Fetten ist die Oleochemie nur eine Verwendergruppe neben der Lebensmittel- und der Heimtiernahrungsindustrie. Die oleochemische Industrie verwendete 2006 nur rund 33.000 t Fette der Kategorien 1 und 2, aber rund 133.000 t Fette der Kategorie 3, die bereits als Biomasse zugelassen sind.

⁸ Pro Tonne Schlachtschwein zum Preis von 1.500,- EUR verbleiben nach Abzug des Wasseranteils von 60 % 400 kg verwertbare Trockenmasse (Protein und Fett). Daraus ergibt sich hochgerechnet ein Preis von 3.750,- EUR/t Trockenmasse.

⁹ Zum Vergleich: Preis für Steinkohle 2006: 61,76 EUR/t (BAFA); Preis für Waldhackschnitzel (Holz) 2006: 65,21 EUR/t (C.A.R.M.E.N.)

„DIE FÖRDERUNG TIERISCHER BIOMASSE BELASTET DEN STAATSHAUSHALT ZUSÄTZLICH.“

Nein, denn durch die Gleichstellung des Biodiesels aus tierischen Nebenprodukten mit demjenigen aus pflanzlichen Rohstoffen wird ja nicht mehr Biodiesel verbraucht. Es gibt lediglich eine leichte Verschiebung: weg von Biodiesel pflanzlichen Ursprungs, hin zu Biodiesel tierischen Ursprungs. Verbrauch und Energiesteueraufkommen bleiben damit insgesamt gleich.

Und mit der Einbeziehung auch von Kategorie-1- und -2-Produkten in die EEG-Förderung hat der Staatshaushalt ohnehin nichts zu tun: Die EEG-Vergütung zahlen die Energieunternehmen. Und auch hier gibt es keinen Unterschied im Vergütungssatz zwischen pflanzlicher und tierischer Biomasse.

Mengenströme und Nutzungspotenzial

Die Verarbeitung tierischer Nebenprodukte hatte 2006 in Deutschland folgendes Volumen¹⁰:

Rohmaterial	Erzeugnisse
1.084.061 t Kategorie 1	276.221 t Proteine 146.814 t Fett
267.154 t Kategorie 2	61.778 t Proteine 27.981 t Fett
1.178.728 t Kategorie 3	294.080 t Proteine 144.671 t Fett

Der grau unterlegte Bereich steht aufgrund der Beschränkung des § 3 Nr. 9 BiomasseV als erneuerbare Energie nicht zur Verfügung.

Thermisch verwertet wurden 306.299 t Proteine und 142.910 t Fett. Protein hat einen Energiegehalt von 18.000 MJ/t und Fett von 39.000 MJ/t. Somit haben die 2006 verbrannten Produkte einen Gesamtenergiegehalt von ca. $11 \cdot 10^9$ MJ entsprechend 3,08 Mio. MWh. Unter Annahme eines elektrischen Wirkungsgrads von 35 % und eines Jahresdurchschnittsverbrauchs von 4.500 kWh für einen Vierpersonenhaushalt hätte das Biomassepotenzial ausgereicht, um damit 237.157 Vierpersonenhaushalte bzw. 948.630 Personen mit Strom zu versorgen. Es wäre möglich, ein mittleres Kraftwerk mit einer Kapazität von 133 MW zu ersetzen.

In der Annahme, dass bei energetischer Verwendung Protein den gleichen Emissionsfaktor wie Kohle und Fett den gleichen Emissionsfaktor wie Heizöl haben, ergäbe sich aus der Nutzung dieses Biomassepotenzials eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes um ca. 1 Mio. t¹¹. Das tatsächliche Potenzial läge jedoch erheblich höher, wenn eine Wärmenutzung bzw. eine Kraft-Wärme-Kopplung in die Berechnung einbezogen würde.

¹⁰ http://www.stn-vvtn.de/fakten_zahlen.php

¹¹ Emissionsfaktor Kohle: 0,32 kg CO₂/kWh. Emissionsfaktor Mineralöl: 0,27 kg CO₂/kWh.

Tierische Fette der Kategorien 1 und 2 (174.755 t) könnten in der Biodieselproduktion Rapsöl ersetzen. Sie hätten ein Einsparpotenzial von ca. 150.000 ha Ackerfläche, die nicht für Rapsanbau benötigt würden.

Es ist bekannt, dass Biodiesel aus tierischen Nebenprodukten eine erheblich bessere Ökobilanz (Life cycle analysis) aufweist, als fossiler Dieselmotorkraftstoff. Doch selbst im Vergleich zu anderen Biokraftstoffen wie etwa „Biomass-to-Liquid“ (BTL) stellt sich die Ökobilanz besser dar (*Abbildung nächste Seite*). Beispielsweise hat Biodiesel aus tierischen Fetten (FME) im Vergleich zu Biodiesel aus Raps (RME) durchschnittlich je MJ-Energiegehalt eine um 35 g CO₂-Äquivalent bessere Klimagasbilanz. Durch Substitution von RME durch FME der Kategorien 1 und 2 kann die Klimagasbilanz also um ca. 241.000 t CO₂-Äquivalente im Jahr verbessert werden¹².

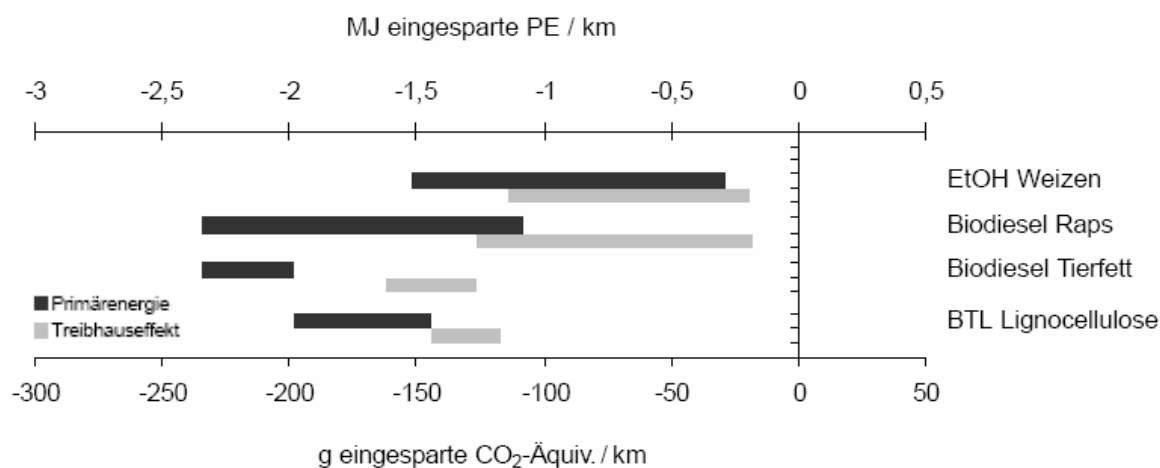


Abbildung: Bandbreiten der Energie- und Treibhausgasbilanzen aller analysierten Biokraftstoffe im Vergleich zu den fossilen Kraftstoffpendants in MJ eingesparte Primärenergie bzw. g CO₂-Äquivalente / km

Darüber hinaus ergeben sich auch mittelbare Effekte von Umweltrelevanz:

Während tierische Nebenprodukte zur energetischen Nutzung derzeit mangels Anerkennung als Biomasse nicht sortenrein, sondern vermengt mit anderen Brennstoffen eingesetzt werden, könnte die bei separierter Nutzung (Monoverwertung) anfallende phosphatreiche Asche durch Verwendung als Düngemittel wieder dem Umweltkreislauf zugeführt werden. Deutschland ist zu 100 % auf Importe von Phosphat angewiesen. Phosphat ist eine nicht substituierbare, endliche mineralische Ressource, die z. T. auch aus politisch instabilen Regionen bezogen werden muss, während in Deutschland phosphatreiche Nebenprodukte nicht sinnvoll erschlossen werden. Dies geht aus der vom *Umweltbundesamt (UBA)* in Auftrag gegebenen Studie „Stoffstrommanagement von Biomasseabfällen mit dem Ziel der Optimierung der Verwertung organischer Abfälle“ hervor¹³. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass das Optimierungspotenzial für die Entsorgung von Tiermehl einen erheblichen Phosphat-Stofffluss in den Wirtschaftskreislauf ermöglichen würde und hierdurch die Importabhängigkeit wesentlich verringert werden könnte. Voraussetzung sei jedoch die Monoverbrennung, da bei der bislang praktizierten Verbrennung in Kraft- und Zementwerken der Phosphoranteil für die Nutzung verloren gehe.

¹² CO₂-neutrale Wege zukünftiger Mobilität durch Biokraftstoffe: Eine Bestandsaufnahme, S. A 94 ff IFEU-Institut, Heidelberg, 2004

¹³ Stoffstrommanagement von Biomasseabfällen mit dem Ziel der Optimierung der Verwertung organischer Abfälle, S. 122, IFEU-Institut, Heidelberg / Öko-Institut, Darmstadt, Februar 2007

EU-Vorgaben

Der Ausschluss von tierischen Nebenprodukten steht im Widerspruch zur EU-Politik. Sie propagiert den vermehrten Einsatz als Energieressource.

Biomasse wird von der EU wie folgt definiert:

„der biologisch abbaubare Anteil von Erzeugnissen, Abfällen und Rückständen der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige sowie der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen aus Industrie und Haushalten;“¹⁴

Ebenso widerspricht der Ausschluss der Praxis in den anderen EU-Mitgliedstaaten.¹⁵ Dies wird anhand nachstehender Beispiele anschaulich:

- In Großbritannien wird von der Firmengruppe Prosper de Mulder seit dem Jahr 2000 tierisches Protein im Wege der „Monoverbrennung“ zur Stromerzeugung verwertet. Am selben Standort wird seit 2005 in zwei Generatoren Fett verbrannt. Der in beiden Anlagen erzeugte Strom ist erneuerbare Energie¹⁶.
- Die dänische Regierung hat beschlossen, die Biodieselproduktion gerade aus Fetten der Kategorien 1 und 2, also den in Deutschland vom Biomassebegriff ausgeschlossenen Materialien, besonders zu fördern und ihnen damit eine gesamtwirtschaftliche Bedeutung zu geben.
- Frankreich gewährt für Fettmethylester die gleichen Steuervergünstigungen wie für Pflanzenölmethylester und vergibt auch entsprechende Kontingente speziell für Biodiesel aus tierischen Fetten.
- Im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE+) der Europäischen Kommission wurde in Schweden ein Anlage zur Gewinnung von jährlich 85.000 t biogenen Rohstoffes aus tierischen Nebenprodukten namens „Biomal“ realisiert. In der Mitverbrennung etwa mit Holzhackschnitzeln wird das „Biomal“ zur Strom- und Wärmegewinnung eingesetzt und dient somit als klimaneutrales biogenes Substitut für fossilen Brennstoff wie Kohle.

Die Europäische Kommission hat neben der Verbrennung verschiedene alternative Behandlungsmethoden für die Nutzung von Material der Kategorien 1 und 2 zugelassen¹⁷. Dazu zählen z. B. die alkalische Hydrolyse oder die Thermodruckhydrolyse, an deren Ende eine Vergärungsstufe mit Nutzung des anfallenden Biogases steht, sowie die Nutzung von tierischen

¹⁴ Artikel 2 b) der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.9.2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. EG L 283 / 33 vom 27.10.2001)

¹⁵ Länderberichte des „Eubionet II workshop on trading, legislation and biomass use“, 30. Januar 2006, Utrecht, (www.eubionet.net)

¹⁶ http://www.pdm-group.co.uk/renewable_energy/benefits.html

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 92 / 2005 der Kommission vom 19.1.2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774 / 2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Maßnahmen zur Beseitigung oder Verwendung tierischer Nebenprodukte und zur Änderung des Anhangs VI hinsichtlich der Biogas-Verarbeitung und der Verarbeitung von ausgelassenen Fetten (ABl. EU L 19 / 27 vom 21.1.2005) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1678 / 2006 der Kommission vom 14.11.2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 92 / 2005 hinsichtlich alternativer Maßnahmen zur Beseitigung oder Verwendung tierischer Nebenprodukte (ABl. EU L 314 / 4 vom 15.11.2006)

Fetten in Dampfkesseln oder zur Biodieselherstellung. Insbesondere die beiden Letztgenannten sind in der EU etabliert. Aber auch die Vergärung von Material der Kategorie 2 wäre nach europäischem Recht möglich.

Schlussfolgerungen

Mit ihrer Definition hat die EU ein klares Signal in Richtung einer möglichst umfassenden Nutzung des zur Verfügung stehenden Biomassepotenzials gesetzt. Tierische Biomasse gehört ohne Einschränkung dazu¹⁸.

Die eng gefasste deutsche Biomassedefinition stellt in Bezug auf tierische Nebenprodukte einen Sonderweg innerhalb der Europäischen Union dar und führt zum Ausschluss eines wichtigen Potenzials von der Strom-, Wärme- und Kraftstoffgewinnung aus Biomasse.

Erzeugnisse aus tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 – oben S. 5 grau unterlegt – müssen als EEG-fähige Biomasse eingesetzt werden können.

Durch die derzeitige Biomassedefinition geht in Deutschland ein erhebliches Biomassepotenzial für die Produktion von erneuerbarer Energie nach Maßgabe des EEG verloren. Im Interesse des Klima- und Ressourcenschutzes gilt es, dieses Potenzial in vollem Umfang für die Energieerzeugung zu erschließen, zumal sich daraus zugleich positive Effekte im Hinblick auf den zunehmend öffentlich diskutierten Konflikt *food versus fuel* ergeben.

Weiteren Tendenzen in die gegenteilige Rechnung ist JETZT UND UNMITTELBAR zu widersprechen:

Der Arbeitsentwurf einer **Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Biomasseerzeugung und an Biokraftstoffe und deren Nachweis** (Stand: 21. August 2007) des BMF, BMU und BMELV geht erneut in die falsche Richtung: Die dort formulierten Kriterien für die Anrechnung auf die Biokraftstoffquote sehen für tierische Fette vor, dass ihr CO₂-Verminderungspotenzial unter Einbeziehung der „Vorkette“ beurteilt werden soll. Das ist nicht sachgerecht, denn tierische Nebenprodukte fallen im Rahmen der Lebensmittelproduktion ohnehin an. Es gilt nur, dieses vorhandene Material möglichst hochwertig zu nutzen. Entsprechend bleibt die Vorkette bei tierischen Nebenprodukten und sonstigen Reststoffen in allen gängigen „Life Cycle Assessment-Studien“ unberücksichtigt. Hielte man diese sachfremde Herangehensweise dennoch für geboten, so müsste z.B. auch Stroh als Rohmaterial für die sog. Kraftstoffe der „2. Generation“ einer völlig neuen Bewertung im Hinblick auf die Ökobilanz unterzogen werden.

Die Nutzung tierischer Nebenprodukte aller Kategorien in Biomassekraftwerken und Generatoren zur Strom- und Wärmeerzeugung, aber auch ihre Verwendung zur Produktion von Biokraftstoffen ist dringend geboten. Es gibt keinen Grund für einen deutschen Sonderweg, der diese wichtige Biomassenutzung unmöglich macht.

Auch das *Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft e.V. – econsense*, ein Branchen übergreifendes Netzwerk von 23 führenden, global tätigen Unternehmen und Organisationen der deutschen Wirtschaft, fordert, der Begriff „nachwachsende Rohstoffe“ dürfe nicht zu eng gefasst

¹⁸ bestätigt mit der Mitteilung der Europäischen Kommission „Eine EU-Strategie für Biokraftstoffe“ vom 8.2.2006, KOM(2006) 34 endg., Ratsdok. 6153/06

nur für Produkte pflanzlichen Ursprungs gelten, sondern müsse alle organischen Ressourcen einschließlich solcher tierischen Ursprungs einbeziehen, um möglichst große Potenziale erschließen zu können¹⁹.

Das heißt:

Tierische Nebenprodukte müssen einen positiven Beitrag zu den erneuerbaren Energien leisten dürfen!

Bonn, den 11. Oktober 2007

¹⁹ „Nachwachsende Rohstoffe – ein schlafender Riese? – Eine Stellungnahme zu den zehn gängigsten Thesen“, econsense – Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft e.V., www.enconsense.de